



KLIENTEN – INFO

Sonderrundschreiben Nr. 1/2009 – Dezember 2009

Umsatzsteuer-Neuerungen ab 2010 Schwerpunkt: Zusammenfassende Meldungen (ZM)

In unserer Klienten-Info Nr. 11/2009 haben wir bereits auf die Änderungen im Umsatzsteuerrecht ab 1.1.2010 hingewiesen. Beachtlich sind vor allem die Änderungen beim Reverse-Charge-System, bei der ZM und die zahlreichen Änderungen beim Leistungsort.

Bereits wenn Sie fakturieren, die Belege zur Verbuchung vorbereiten oder wenn Sie die Buchhaltung im Unternehmen selbst erstellen, werden sie von den neuen Vorschriften tangiert. Eine entsprechende Anpassung Ihres Rechnungswesens ist unverzüglich geboten. Auf Wunsch helfen wir Ihnen dabei gerne.

Nachstehend finden Sie die wichtigsten Neuerungen bei der ZM und deren Auswirkungen für die Praxis.

1. ZM-neu – die wichtigsten Änderungen:

– Einbringungsfrist

Die Frist zur Einbringung der ZM für Meldezeiträume (Monat bzw. Quartal), die nach dem 31.12.2009 beginnen, wurde um rd. zwei Wochen auf den Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats verkürzt.

– Grundsätzliche ZM-Pflicht

Der Unternehmer hat bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonates, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, beim Finanzamt eine Meldung (ZM) abzugeben.

Das gilt auch – und das ist neu ab 2010 – wenn er im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt hat (Empfängerortprinzip), für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, für die also das Reverse-Charge-System gilt.

Damit wird die bisherige ZM-Pflicht auch auf (nach dem 31.12.2009 fertiggestellte) sonstige Leistungen ausgedehnt, für die Reverse-Charge gilt.

– Inhalt der Meldung

Die Angaben in der ZM für innergemeinschaftliche Warenlieferungen haben sich nicht geändert.

Hinsichtlich der neu aufgenommenen o.a. sonstigen Leistungen gilt Ähnliches. Zu melden sind nämlich:

- Die UID jedes Leistungsempfängers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat (also nicht Österr.) erteilt worden ist und unter der die steuerpflichtigen sonstigen Leistungen an ihn erbracht worden sind, und
- Für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen.

– Zeitraum

Der Meldezeitraum für innergemeinschaftliche Warenlieferungen hat sich nicht geändert, es wird nach wie vor auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung abgestellt.

Anders bei den neu in der ZM zu erfassenden sonstigen Leistungen: Hier sind die Angaben für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Leistung ausgeführt wird. Also unabhängig von der Rechnungsausstellung ist für den Zeitpunkt der Erbringung der Leistung die entsprechende ZM einzubringen. Das wird in der Praxis u.U. zu Problemen führen, evtl. wird man auf vorläufige Rechnungen oder Schätzungen zurückgreifen müssen.

– Sanktionen bei Verspätung

Wie auch schon bisher werden auch bei den o.a. Leistungen bis zu 1% der verspätet gemeldeten



Bemessungsgrundlagen, höchstens € 2.200, belastet.

2. ZM-neu – Organisation in der Praxis:

Durch die Verkürzung der Einreichfrist für die ZM um rd. zwei Wochen (s.o.) ist das betriebliche Rechnungswesen neu zu organisieren und jedenfalls zeitnaher zu gestalten. Vier unterschiedliche praktische Fälle kann man unterscheiden:

a) Sie sind Bilanzierer und machen die Buchhaltung selbst:

Die Fakturen für zu erfassende grenzüberschreitende Warenlieferungen sind entsprechend früher zu erstellen, z.B. etwa bis zur Mitte des dem Meldezeitraum folgenden Monats.

Die Fertigstellungen von in die ZM aufzunehmende sonstige Leistungen sind ggf. noch vor Rechnungslegung innerhalb der gleichen Zeit festzuhalten und dann in der ZM zu erfassen. Wenn nicht anders möglich, wird man eine vorläufige Abrechnung für Zwecke der ZM oder eine Schätzung machen müssen.

Die ZM ist jedenfalls bis zum Ende des dem Meldezeitraum folgenden Kalendermonats beim Finanzamt abzugeben.

b) Sie sind Bilanzierer, und wir erstellen die Buchhaltung für Sie:

Die Fakturen für zu erfassende grenzüberschreitende Warenlieferungen sind entsprechend früher zu erstellen, z.B. etwa bis zur Mitte des dem Meldezeitraum folgenden Monats.

Die Fertigstellungen von in die ZM aufzunehmende sonstige Leistungen sind ggf. noch vor Rechnungslegung innerhalb der gleichen Zeit festzuhalten. Wenn nicht anders möglich, wird man eine vorläufige Abrechnung für Zwecke der ZM oder eine Schätzung machen müssen.

Wenn die ZM durch unsere Kanzlei erstellt werden, ersuchen wir um entsprechend frühere Übermittlung der ZM-relevanten Rechnungen und der Aufzeichnung über zu erfassende fertiggestellte Leistungen,

nämlich grundsätzlich bis zur Mitte des dem Meldezeitraum folgenden Kalendermonats.

c) Sie sind Einnahmen-Ausgaben-Rechner und machen die nötigen Aufzeichnungen selbst:

Die Fakturen für zu erfassende grenzüberschreitende Warenlieferungen sind entsprechend früher zu erstellen, z.B. etwa bis zur Mitte des dem Meldezeitraum folgenden Monats.

Die Fertigstellungen von in die ZM aufzunehmende sonstige Leistungen sind ggf. noch vor Rechnungslegung innerhalb der gleichen Zeit festzuhalten und dann in der ZM zu erfassen. Wenn nicht anders möglich, wird man eine vorläufige Abrechnung für Zwecke der ZM oder eine Schätzung machen müssen.

Im Falle einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann nicht auf den Zahlungseingang gewartet werden. Auch hier sind die Rechnungen und Leistungsfertigstellungen der ZM zugrunde zu legen. Das wird meist deutlich vor dem Eingang der Zahlung liegen. Einzelheiten siehe oben, Pkt. 1. – Zeitraum.

Die ZM ist jedenfalls bis zum Ende des dem Meldezeitraum folgenden Kalendermonats beim Finanzamt abzugeben.

d) Sie sind Einnahmen-Ausgaben-Rechner, und wir erstellen die nötigen Aufzeichnungen für Sie:

Hinsichtlich frühzeitiger Fakturierung und der Abrechnung sonstiger Leistungen siehe oben, Pkt. b).

Im Falle einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann nicht auf den Zahlungseingang gewartet werden. Auch hier sind die Rechnungen und Leistungsfertigstellungen der ZM zugrunde zu legen. Das wird meist deutlich vor dem Eingang der Zahlung liegen. Einzelheiten siehe oben, Pkt. 1. – Zeitraum.

Wenn die ZM durch unsere Kanzlei erstellt werden, ersuchen wir um entsprechend frühere Übermittlung der ZM-relevanten Rechnungen (auch wenn sie noch nicht vom Kunden bezahlt wurden) und der Aufzeichnung über zu erfassende fertiggestellte Leistungen, nämlich grundsätzlich bis zur Mitte des dem Meldezeitraum folgenden Kalendermonats.

Diese Klienten-Information wird ausschließlich für Klienten unserer Gesellschaft und für jene von WP/StB Mag. Bernhard Lehner, aber auch für unsere Geschäftspartner erstellt und diesen Adressaten kostenlos übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in gedruckter Form in elektronischer Form wünschen oder bereits elektronisch erhalten und eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren die jederzeitige, kostenfreie Beendigung der Zusendung. Herausgeber: Lehner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, A-2500 Baden, Wiener Straße 89, Tel. 02252 43335, Fax 02252 42919, office@lehner.org, LG Wr.Neustadt FN 113262m